

## Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) nach § 11 SGB VIII im Landkreis Leipzig (LK L)

- gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 30.04.2020
- gemäß Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus – Bekanntmachung des SMS vom 04.05.2020

Durch die neue Corona-Schutz-Verordnung mit Gültigkeit ab 04.05.2020 werden in Sachsen die Corona Beschränkungen weiter gelockert und auch Einrichtungen wieder geöffnet. Voraussetzungen hierfür ist die Einhaltung der hygienischen Auflagen. Einrichtungen und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit dürfen unter folgenden Voraussetzungen wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

- mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmtes Konzept zur Hygiene
- professionellen Betreuung in den Einrichtungen
- Maßnahmen zur Besucherlenkung
- Abstandshaltung
- Basishygienemaßnahmen/ anwendbare Hygieneregeln.

In Abstimmung zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt des LK L gibt es zur Dokumentation der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen das folgende Formular mit 10 Punkten (Auflagen). Dieses ist für das jeweilige Angebot mit rechtsverbindlicher Unterschrift durch den Träger per Scan an folgende E-Mail zu übersenden: [doreen.simmler@lk-l.de](mailto:doreen.simmler@lk-l.de)

Die Öffnung von Einrichtungen und Angeboten der OKJA erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der nachfolgend benannten Auflagen durch den Träger. Eine Rückmeldung erfolgt lediglich bei bestehenden Nachfragen. Ansonsten hat der Träger mit Übersendung dieses Hygienekonzeptes seine Pflicht erfüllt und kann die Arbeit wiederaufnehmen.

### Hygienekonzept:

Träger	
Einrichtung	
Angebot	
Ansprechpartner	
Tel./ E-Mail	

Nr.	Auflagen	Kurzbeschreibung der Umsetzung in der Einrichtung/ im Angebot
1	An allen Zugängen zur Einrichtung/ zum Angebot sind Hygienehinweise und Hinweise zur Einhaltung des o.g. Mindestabstands anzubringen.	
2	Angebote sind bevorzugt im Freien durchzuführen. Räume innerhalb der Angebote sind so zu wählen, dass neben der Einhaltung von Mindestabständen auch eine gute Belüftung mit Frischluft gewährleistet ist.	
3	Es sind vorrangig Gruppenangebote von nicht mehr als fünf Teilnehmenden zzgl. Personal oder Einzelangebote vorzuhalten. Es sind Besucherlisten zu führen. Diese sind 14 Tage aufzubewahren und dem Gesundheitsamt nach Aufforderung vorzulegen (danach Entsorgung möglich).	
4	Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen zu gewährleisten, unabhängig davon, ob das Angebot in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfindet.	
5	Die personelle Ausstattung/ Präsenz vor Ort gewährleistet sowohl die professionelle Betreuung in der Einrichtung/ im Angebot, als auch die Einhaltung des vorliegenden Hygienekonzeptes.	
6	Besucher und Personal sind hinsichtlich der regelmäßigen Händehygiene zu sensibilisieren. Die regelmäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen ist zu gewährleisten. Besondere Reinigungspflichten gelten für Material/ Spielzeuge. Toiletten vor Ort sollten mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert werden, ebenso Waschbecken und Türgriffe. Ein Reinigungsplan ist zu erstellen (Reinigungs- und ggf. Desinfektionsmittel sind zu benennen).	
7	Es wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) empfohlen.	
8	Personen mit einer Symptomatik, die auf	

	eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z.B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) sind vom Angebot auszuschließen. Der Ausschluss wird durch eine Beschilderung am Eingang verdeutlicht. Der Ausschluss gilt für Personal und Besucher gleichermaßen.	
9	Risikogruppen (z.B. Personen über 60 Jahren sowie vorerkrankte Personen) sollen nicht an den Angeboten teilnehmen. Dies gilt auch für Personal (intern und extern).	
10	Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Punkte schriftlich zu belehren.	

### Rechtsverbindliche Bestätigung

Es erfolgt hiermit die rechtsverbindliche Bestätigung, dass die oben genannten Auflagen wie in der Kurzbeschreibung erläutert umgesetzt und eingehalten werden. Es ist bekannt, dass die Auflagen durch die zuständige Behörde kontrolliert werden können. Bei Verstoß gegen die oben genannten Auflagen können durch die zuständige Behörde weitergehende Auflagen erfolgen bzw. eine Schließung von Teilen der Einrichtungen und Angebote der OKJA oder des Angebotes insgesamt verfügt werden.

Datum, Ort, Unterschrift und Stempel des Trägers